Stadt Troisdorf

Bebauungsplan SP 4, Blatt 1, 5. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Spich, Bereich Hauptstraße 75, (Erweiterung des NETTO-Marktes)

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7(1) UVPG



STADT TROISDORF
Der Bürgermeister

Anlage 3
zur Begründung

Bebauungsplan SP 4, Blatt 1, 5. Änd.

Auftraggeber: [redacted]

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 02. April 2019

INHALT

1 Grundlagen 1

1.1 Anlass der Planung 1

1.2 Geltungsbereich und Entwicklungsziele 1

1.3 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls 3

1.4 Bewertungsrahmen der Umweltauswirkungen 3

2 Merkmale des Vorhabens 4

3 Standort des Vorhabens 7

4 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen 9

5 Zusammenfassung der Prüfparameter der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls 10

Abb. 1: Planbereich (BP Nr. SP 4, Blatt 1, 5. Änderung) 1

Abb. 2: Ausgangssituation, Luftbild und DGK 2

1 Grundlagen

1.1 Anlass der Planung

Die bestehende Filiale des NETTO-Discountmarktes im Stadtteil Troisdorf-Spich soll auf eine Verkaufsfläche von 1.000 m² vergrößert und an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden. Im Rahmen der hierfür notwendigen Änderung des Bebauungsplans wird der Grenzwert für die Großflächigkeit eines Vorhabens von 1.200 m² Geschossfläche nach Nr. 18.6.2 der Anlage 1 UVPG erreicht. Nach Nr. 18.8, in Verbindung mit Nr. 18.6.2 der Anlage 1 UVPG, ist für das projektierte Vorhaben – großflächiger Einzelhandel, bei dem der Prüfwert für die Vorprüfung erreicht wird– eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. In der Vorprüfung des Einzelfalls werden die zu erwartenden Umweltfolgen dargelegt und eine Prüfung der Umwelterheblichkeit gemäß den Vorschriften des UVPG vorgenommen. Die Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls sind in Anlage 3 UVPG aufgeführt.

1.2 Geltungsbereich und Entwicklungsziele

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Ortsteiles Spich der Stadt Troisdorf. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes SP 4, Blatt 1, 5. Änderung, umfasst die Flächen für das konkrete Erweiterungsvorhaben des NETTO-Discountmarktes. Es handelt sich nahezu ausschließlich um einen bereits bebauten und befestigten Bereich. Nur am südlichen Rand befindet sich eine kleine Grünfläche mit Scherrasen und zwei lebensraumtypischen Bäumen mit mittlerem Baumholz.

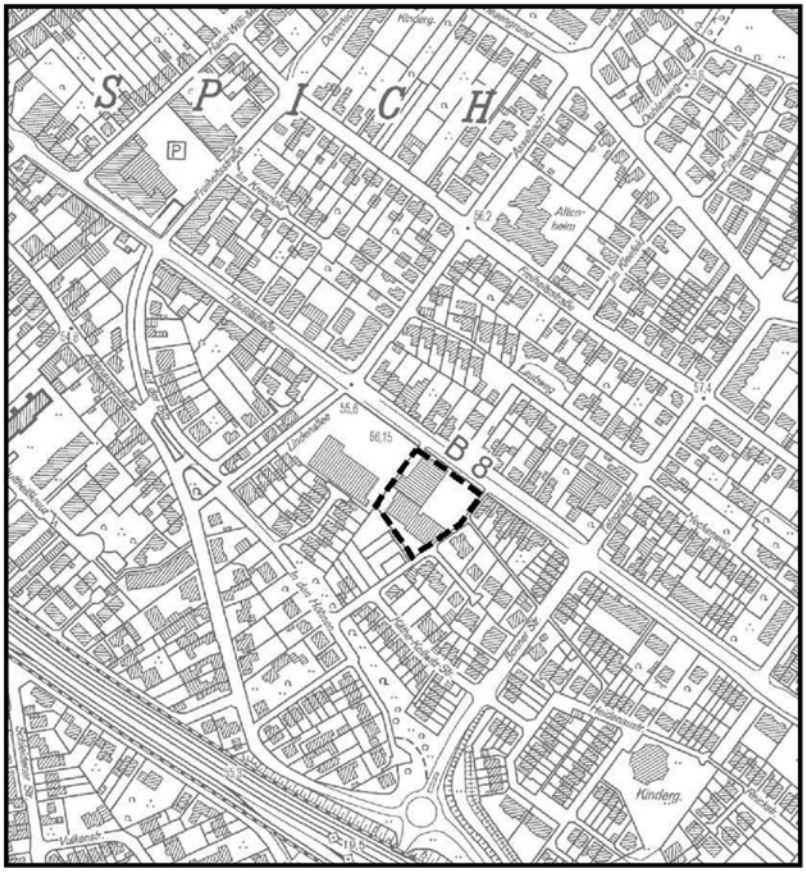


Abb. 1: Planbereich (BP Nr. SP 4, Blatt 1, 5. Änderung)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes SP4, 5. Änderung, werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Umbau und die Erweiterung des bestehenden Discountmarktes einschließlich der Neben- und Außenanlagen
- Planungsrechtliche Absicherung der vorhandenen Einzelhandelsstruktur entlang der „Hauptstraße" in Troisdorf-Spich
- Sicherung der Versorgungsfunktion für die Bewohner im Stadtteil Troisdorf-Spich
- Schaffung von Wohnraum oder Büroflächen entlang der „Hauptstraße" als zusätzliche Option

Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes ist die Erweiterung des bestehenden NETTO-Discountmarktes auf 1.000 m² Verkaufsfläche möglich. Dies wäre dann mit der Neuordnung der Stellplatzanlage evtl. in einer Tiefgarage verbunden. Diese Option soll auch zukünftig den Standort sichern und den Betreiber kurzfristig handlungsfähig machen.



Abb. 2: Ausgangssituation, Luftbild und DGK

1.3 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Für das Vorhaben ist gemäß § 1, in Verbindung mit § 7(1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), entsprechend der Anlage 1: „Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben" eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls erforderlich.

Anlage 1 UVPG:
UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens

18.*	Bauvorhaben	Sp.1	Sp.2
18.8*	Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.6.1 und **18.6.2** genannten Art, **soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht** oder überschritten **wird** und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird.		**A**
18.6.2	Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelbetriebes im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen **Geschossfläche von 1 200 m² bis weniger als 5 000 m²**;		**A**

*	Nr. des Vorhabens gem. Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben" UVPG
A in Spalte 2	= allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: § 7(1) „UVP-Pflicht im Einzelfall", Satz 1 „(1) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A" gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären."

Nach Nr. 18.8, in Verbindung mit Nr. 18.6.2 der Anlage 1 UVPG, ist für das projektierte Vorhaben – großflächiger Einzelhandel, bei dem der Prüfwert für die Vorprüfung erreicht wird– eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

1.4 Bewertungsrahmen der Umweltauswirkungen

Die Bewertung des Vorhabens hinsichtlich der Erheblichkeit negativer Wirkungen erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der zu erwartenden Auswirkungen mit der Eignung/ Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Die komplexen Sachverhalte und Zusammenhänge werden auf einer Ordinal-Skala bewertet. Die Vorbelastungen des Raumes und die Berücksichtigung/Umsetzung vorgesehener Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Erhebliche Konflikte sind gegeben, wenn der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen), die erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen hervorrufen, nicht gewährleistet ist.

Des Weiteren sind solche Auswirkungen als erheblich zu werten, die den Verlust oder Teilverlust von Landschaftspotenzialen mit sehr hoher Schutzwürdigkeit oder mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bewirken. Nachhaltig sind Eingriffe, wenn sie nicht nur vorübergehende Wirkungen auslösen, sondern dauerhaft stark negativ auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild wirken.

✸✸✸	**Erheblich (Stufe III)**	Die durch das Vorhaben zu erwartenden Konflikte und/oder ökologischen Risiken auf die Schutzgüter und Landschaftspotenziale sind hoch. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar. Erhebliche oder nachhaltige Umweltauswirkungen sind auch durch Plananpassung und landschaftspflegerische Maßnahmen nicht zu vermeiden. **Es besteht eine UVP-Pflicht.**
✸✸	**Gering erheblich (Stufe II)**	Konflikte und ökologische Risiken sind gegeben, können jedoch durch Plananpassung, Auflagen oder landschaftspflegerische Maßnahmen im Rahmen des Planverfahrens vermieden oder kompensiert werden. Erhebliche oder nachhaltige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. **Es besteht keine UVP-Pflicht.**
✸	**Unerheblich (Stufe I)**	Konflikte und ökologische Risiken sind nicht oder nur im relativ geringen Umfang vorhanden. **Es besteht keine UVP-Pflicht.**

2 Merkmale des Vorhabens

NR.	Kriterium Angaben, Informationen, Bemerkungen	Bewertung
1	**Merkmale des Vorhabens** Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen	**Bewertung**
1.1	**Größe und Ausgestaltung des Vorhabens,** Die Gesamtgrundstücksgröße für den Einzelhandelsstandort /Wohn- und Bürobebauung beträgt 4.105 m² (100%). Die Gesamtgröße der vorgesehenen Baufläche beträgt 3.284 m². Daraus ergibt sich eine gerechnete GRZ von 0,80. Bei einer Hinzurechnung der Stellplatzanlage und Nebenflächen, (3.871 m²) exklusive der festgesetzten Grünflächen (245 m²), ergibt sich für das Bebauungsplangebiet eine GRZ von 0,94. Da es sich nach § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht um eine Überschreitung der Kappungsgrenze in geringfügigem Ausmaß handelt, wird zum Ausgleich im Bebauungsplan eine Fassadenbe-	**Gering erheblich (Stufe II) ✸✸**

	grünung festgesetzt. Diese gilt für Teilbereiche der zu den Stellplätzen orientierten Fassade der Baufläche SO 1. Hierfür werden Flächen entsiegelt und begrünt. Ebenso sind Flachdachflächen von Neubauten zukünftig zu begrünen, wenn sie nicht durch Formen der regenerativen Energien genutzt werden. Entsprechende Pflanzgebote werden in den Textlichen Festsetzungen berücksichtigt. Zusätzliche Stellplätze werden nicht ausgewiesen.	
1.2	**Zusammenwirken mit anderen Vorhaben: hier nicht relevant**	
1.3	**Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt**	
	Fläche Es werden weitgehend nur versiegelte und bebaute Flächen genutzt. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen ist nicht gegeben.	**Unerheblich** ✹
	Boden, Altlasten Die hier ehemalig vorkommenden, grundwassernahen Gleye sind im Plangebiet bereits weitgehend versiegelt und anthropogen überformt bzw. verändert. Eine Neuversiegelung oder Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen natürlicher Böden sind nicht gegeben. Der geringfügige Verlust bereits anthropogen veränderter Böden ist im Bereich einer kleinen Grünfläche im Zuge der rückwertigen Erweiterung des Marktes gegeben. Altlasten sind nicht bekannt. Das Grundstück ist nicht im Altlasten- und Hinweisflächenkataster als altlastverdächtige Fläche erfasst.	**Unerheblich** ✹
	Wasser Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der nahezu vollständigen Versiegelung des Grundstückes nicht möglich. Insofern soll das anfallende Niederschlagswasser weiterhin in den vorhandenen Kanal eingeleitet werden. Eine Verminderung der Grundwasserneubildungsrate ist, im Vergleich zur bestehenden Situation, nicht gegeben. Die Abwasserentsorgung über das bestehende Kanalnetz ist gesichert.	**Unerheblich** ✹
	Tiere Es gibt keine konkreten Hinweise auf das Vorhandensein planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Nester in den beiden Laubbäumen der kleinen Grünfläche wurden bei einer Begehung am 02. April 2019 nicht gesichtet. Die Gehölze als potenzieller Lebensraum europäischer Vogelarten werden erhalten. Es ist von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszugehen.	**Unerheblich** ✹

	Pflanzen und biologische Vielfalt Das Plangebiet ist nahezu vollständig überbaut und dem städtischen Innenbereich entsprechend stark von anthropogen Strukturen geprägt. Bei den wenigen unbebauten Flächen handelt es sich um eine kleine Grünfläche mit Scherrasen und zwei Laubbäumen (mittleres Baumholz) sowie sehr schmale, mit Bodendeckern bepflanzte Streifen mit einer reduzierten Arten- und Strukturvielfalt. Beansprucht wird geringfügig eine kleine Fläche der Grünfläche (Scherrasen). Die beiden Bäume und die Pflanzstreifen werden erhalten.	**Unerheblich** ✹
1.4	**Erzeugung von Abfällen**	
	Bauphase: Abfälle/Aushubmaterial/ Abrissmaterial können durch Arbeiten am Gebäude entstehen. Erdarbeiten und Aushub für Fundamentierungen sind möglich. Diese Abfälle werden recycelt und/oder ordnungsgemäß entsorgt. Altlasten sind nicht zu erwarten (s.o.). Betriebsphase: Sämtlicher anfallender Abfall wird entsprechend geltendem Recht entsorgt (Restmülltonne, Gelber Sack, Altpapiertonne: Müllentsorgung der Stadt Troisdorf).	**Unerheblich** ✹
1.5	**Umweltverschmutzung und Belästigungen**	
	Auf dem Grundstück ist bereits heute ein NETTO-Markt und fünf weitere, kleinere Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe vorhanden. Eine Erhöhung der relevanten oder bedenklichen Emissionen hinsichtlich der Aspekte Licht, Wärme, Gerüchen, Luftschadstoffen, Erschütterungen und elektromagnetischer Strahlung sind durch die Vergrößerung des NETTO-Marktes nicht zu erwarten. Die Vergrößerung der Geschossfläche des NETTO-Marktes dient vorrangig der großzügigeren Warenpräsentation und der Vereinfachung der logistischen Abläufe. In Bezug auf die nur geringfügige Erweiterung der Verkaufsfläche um 170,00 m² ist von einem nur geringfügigen Anstieg des bereits vorhandenen Verkehrsaufkommens auszugehen. Die Wohnbebauung, die süd- und südwestlich an das Grundstück angrenzt, ist zum Stellplatz hin über das vorhandene Gebäude abgeschirmt. Die östlich liegende Wohnbebauung ist der Immission der „Hauptstraße" ausgesetzt, die die Lärmemission der Stellplatzanlage überlagert. Eine Überschreitung der zulässigen Lärmpegel über die gesetzlichen Grenzwerte kann an dieser Stelle nicht prognostiziert werden. Auch für das Kleinklima oder die Durchlüftung relevante Grünflächen sind nicht betroffen.	**Gering erheblich (Stufe II)** ✹✹

1.6	**Unfallrisiko**	
	Es sind keine direkten anlage- und betriebsbedingten Unfallrisiken zu erwarten. Das geplante Vorhaben erfordert keine Lagerung, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen.	**Unerheblich** ✹

3 Standort des Vorhabens

2	**Standort des Vorhabens** Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Entwicklungsbereich zu beurteilen.	**Bewertung**
2.1	**Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung** ***(Nutzungskriterien)*** Der Geltungsbereich dient bereits als Einzelhandelsstandort für einen NETTO-Markt mit großen Stellplatzflächen. Die Verkehrsstrukturen (Zuwegung und Stellflächen) bleiben in ihrer Fläche bestehen. Flächen für Siedlung, Erholung, Land- und Forstwirtschaft oder öffentliche Nutzungen werden nicht berührt.	Unerheblich ✹
2.2	**Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt des Gebietes** ***(Qualitätskriterien)*** Es werden nur befestigte Flächen gebraucht. Schutzwürdige Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden. Oberflächengewässer oder Grundwasser sind nicht betroffen. Es konnten keine planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen werden. Bei den Biotopen im Plangebiet handelt es sich um Zierbeete und Einzelbäume im Bereich der Stellflächen mit einer sehr reduzierten Arten- und Strukturvielfalt. Sie sind nicht betroffen.	Unerheblich ✹
2.3	**Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)**	
2.3.1	**Im Bundesanzeiger gemäß § 7 Abs. 1 und § 32 BNatSchG bekannt gemachte Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete**	Nicht relevant
	Nicht betroffen (außerhalb 300m Radius); FFH-/ Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“ ca. 1.200 m nordwestlich	

2.3.2	**Naturschutzgebiete gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**	Nicht relevant
	Nicht betroffen NSG „Wahner Heide“ ca. 1.200 m nordwestlich	
2.3.3	**Nationalparke gemäß § 24 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**	Nicht relevant
	Nicht betroffen	
2.3.4	**Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG**	Nicht relevant
	Nicht betroffen	
2.3.5	**Naturdenkmale nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG**	Nicht relevant
	Nicht betroffen	
2.3.6	**Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen; nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG**	Nicht relevant
	Nicht betroffen	
2.3.7	**Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG**	Nicht relevant
	Nicht betroffen	
2.3.8	**Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Überschwemmungs- gebiete nach § 71 WHG oder nach Landesrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete**	Relevant, Unerheblich ✹
	Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Zündorf“; negative Wirkfaktoren auf das Schutzgebiet sind durch die vorgesehenen Änderungen des NETTO-Marktes nicht gegeben.	
2.3.9	**Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen[1] bereits überschritten sind (mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien)**	Nicht relevant
	Mit Durchführung der Planung ist kein Erreichen oder eine Überschreitung von EG-Richtlinien zu erwarten.	
2.3.10	**Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen gemäß LEP**	Nicht relevant
2.3.11	**In amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind**	Nicht relevant
	Nicht vorhanden	

[1] Umweltqualitätsnormen
Die Kommission legt Umweltqualitätsnormen fest, mit denen das Vorkommen bestimmter chemischer Stoffe, in den Oberflächengewässern der Europäischen Union (EU), die ein erhebliches Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen, begrenzt werden soll.

4 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3	**Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen** Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter Punkt 2 und 3 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:	**Bewertung**
3.1	**dem Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)**	Unerheblich ✹
	Die zu erwartenden Auswirkungen der Planung wird auf Grund der vorhandenen Bestandssituation als unerheblich bewertet.	
3.2	**dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der möglichen Auswirkungen**	Nicht relevant
3.3	**der Schwere und Komplexität der Auswirkungen**	Unerheblich ✹
	Die zu erwartenden Auswirkungen der Planung wird auf Grund der vorhandenen Bestandssituation als unerheblich bewertet.	
3.4	**der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen**	Unerheblich ✹
	Die zu erwartenden Auswirkungen werden als unerheblich bewertet.	
3.5	**der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen**	Unerheblich ✹
	Die zu erwartenden Auswirkungen werden als unerheblich bewertet.	
3.6	**dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben**	Unerheblich ✹
	Die zu erwartenden Auswirkungen werden als unerheblich bewertet.	
3.7	**der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern**	Unerheblich ✹
	Die zu erwartenden Auswirkungen werden als unerheblich bewertet.	

5 Zusammenfassung der Prüfparameter der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommene Recherche weist für das Plangebiet keine Schutzgebiete und Schutzobjekte oder bedeutsame Lebensräume für Pflanzen und Tiere aus. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Umweltschutzgüter, Schutzgutfunktionen und sonstigen Aspekte einer nachhaltigen Umweltvorsorge sind gering oder unerheblich.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Zündorf". Negative Wirkfaktoren auf das Schutzgebiet sind durch die vorgesehenen Änderungen des NETTO-Marktes nicht gegeben.

Die weiteren unter Punkt 2.3. erfassten Schutzgebiete werden durch das Planvorhaben nicht berührt.

Unter Berücksichtigung aller untersuchten Umweltbelange wird deutlich, dass keine herausragenden Umweltbelange innerhalb des Plangebiets liegen, die bei Realisierung des Vorhabens erheblich beeinträchtigt und / oder irreparabel geschädigt würden. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erkennen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des UVPG ist aufgrund der Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nicht erforderlich.

Nümbrecht, 02. April 2019



Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)